



Förderprogramm Kanton Graubünden

Wärmepumpenanlagen

Leitfaden und Bedingungen

ALLGEMEINES ZUM BEITRAGSVERFAHREN

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** einzureichen.

Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

"Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung."

Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt (siehe Art. 54 Energieverordnung des Kantons Graubünden [BEV]).

ABWICKLUNG

Das Beitragsgesuch ist auf der Plattform www.energie.gr.ch online zu erfassen. Anschliessend sind die unterzeichneten Dokumente mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen. Die Beilagen können alternativ auf die Plattform hochgeladen werden. Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn das rechtsgültig unterzeichnete Gesuchsformular beim Amt für Energie und Verkehr in Papierform eingegangen ist. Nach erfolgter Prüfung, verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen. Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge im Zusammenhang mit den vorgesehenen Massnahmen beträgt 3 Jahre ab dem Datum der Zusicherung. Diese Dauer kann höchstens um 2 Jahre, auf schriftlichen Antrag, verlängert werden. Nach Abschluss der geplanten Massnahmen sind die Ausführungen auf der Plattform www.energie.gr.ch zu erfassen. Das unterzeichnete Abschlussformular ist dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform zuzustellen. Die Beilagen können alternativ auf die Plattform hochgeladen werden. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen. Der Gesuchstellende verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Förderung zusammenhängenden Daten, wie Energieverbrauch, Bauabrechnungen etc. mitzuteilen.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Das Beitragsgesuch mit rechtsgültiger Unterschrift ist in Papierform einzureichen. Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind. Die Beilagen können alternativ zur Papierform auf der Plattform hochgeladen werden. Die benötigten Beilagen sind auf der Plattform www.energie.gr.ch aufgeführt.

GESUCHSUNTERLAGEN/AUSKÜNFTE

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet. Die Unterlagen sind in einfacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind auf der Plattform www.energie.gr.ch abrufbar.

1. LUFT-WASSER-WÄRMEPUMPEN BIS 70 kW UND SOLE-WASSER-, WASSER-WASSER-WÄRMEPUMPEN BIS 70 kW

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

ENERGIEGESETZ (BEG) UND ENERGIEVERORDNUNG (BEV) DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Werden in bestehenden Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert oder Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen (Art. 20 BEG).

Wärmeerzeugungsanlagen für Raumwärme und Brauchwarmwasser sind beitragsberechtigt, wenn eine bestehende Ölheizung, Gasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird (Art. 46 BEV). Bei gleichzeitiger Erstellung/Erweiterung eines Wärmenetzes sind Wärmeerzeugung und Wärmenetz unter dem Förderprogramm "Wärmeverbund ab 70 kW (Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage)" einzureichen.

Bei bivalenten Wärmeerzeugungsanlagen ist die Kombination mit einem erneuerbaren Heizsystem anteilmässig beitragsberechtigt. Der Gesamtwärmebedarf für Heizung und Brauchwarmwasser muss bei einer Nennleistung bis 100 kW zu 100 Prozent, bei einer Nennleistung ab 100 kW zu mindestens 90 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden (Art. 46 BEV).

Bei der Bemessung der Förderbeiträge wird maximal 50 Watt installierte Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche pro Heizsystem berücksichtigt. Grundlage ist die Energiebezugsfläche vor der Sanierung (Art. 46 BEV).

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden (Art. 46 BEV).

Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind (Art. 50 BEV).

Der Kanton Graubünden kann für monovalente Wärmepumpenanlagen und bei bivalenten Anlagen in der Summe bis maximal 300'000 Franken gewähren (Art. 53 BEV). Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 BEG).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt drei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens zwei Jahre (Art. 28 BEG).

Die zugesicherten Fördergelder sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, können die Beiträge an das Vorhaben gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden (Art. 29 BEG).

BEDINGUNGEN

Beitragsberechtigt sind Wärmepumpenanlagen für bestehende Bauten. Der Ersatz einer Wärmepumpenanlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt. Die Wärmepumpe wird von einem Elektromotor angetrieben.

Das Wärmepumpen-System Modul (WPSM) wird angewendet, sofern dies für die entsprechende Nennleistung möglich ist. Falls kein WPSM möglich ist, verfügt die Anlage über ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (www.fws.ch) und die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz liegt unterschrieben vor.

ANFORDERUNGEN FÜR LUFT-WASSER-WÄRMEPUMPENHEIZUNGEN

Für Luft-Wasser-Wärmepumpen können finanzielle Beiträge ausgerichtet werden, wenn die Anlagen an einem Standort mit einer Jahresmitteltemperatur von mehr als 7.3°C realisiert werden. (Art. 47 BEV). Für die Jahresmitteltemperatur sind die Meteodaten der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt, Tnorm9120, massgeblich. Die Daten sind grafisch aufbereitet und unter www.energie.gr.ch abrufbar.

Die zusätzliche Anforderung betreffend Jahresmitteltemperatur am Standort gilt nicht für bivalent betriebene Luft-Wasser-Wärmepumpen. Diese haben eine hohe Effizienz aufzuweisen. Es ist ein COP grösser gleich 3.1 bei A2/W35 nachzuweisen.

Beitragsbemessung für Luft-Wasser- Wärmepumpenheizungen bis 70kW

(70kW beim Betriebspunkt A-7/W34 nach EN14825)

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	5'000
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	20.--/m ² EBF

Maximalbeitrag*	CHF	300'000
-----------------	-----	---------

(*bei bivalenten Anlagen in der Summe der Förderbeiträge)

ANFORDERUNGEN FÜR SOLE-WASSER UND WASSER-WASSER-WÄRMEPUMPEN

Bei Sole-Wasser-Wärmepumpenanlagen verfügt die Erdwärmesonden-Bohrfirma zwecks Qualitätssicherung über das entsprechende Gütesiegel (www.fws.ch).

Beitragsbemessung für Sole-Wasser-, Wasser-Wasser-Wärmepumpenheizungen bis 70kW

(70kW beim Betriebspunkt: Sole-Wasser B0/W34; Wasser-Wasser W10/W34 nach EN14825)

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	17'500.-
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	70.--/m ² EBF

Maximalbeitrag*	CHF	300'000
-----------------	-----	---------

bei bivalenten Anlagen in der Summe der Förderbeiträge

2. LUFT-WASSER-WÄRMEPUMPEN AB 70 kW UND SOLE-WASSER-, WASSER-WASSER-WÄRMEPUMPEN AB 70 kW

GESETZLICHE GRUNDLAGEN (LUFT-WASSER-WÄRMEPUMPEN): ENERGIEGESETZ (BEG) UND ENERGIEVERORDNUNG (BEV) DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Werden in bestehenden Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert oder Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen (Art. 20 BEG).

Wärmeerzeugungsanlagen für Raumwärme und Brauchwarmwasser sind beitragsberechtigt, wenn eine bestehende Ölheizung, Gasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird (Art. 46 BEV). Bei gleichzeitiger Erstellung/Erweiterung eines Wärmenetzes sind Wärmeerzeugung und Wärmenetz unter dem Förderprogramm "Wärmeverbund ab 70 kW (Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage)" einzureichen.

Bei bivalenten Wärmeerzeugungsanlagen ist die Kombination mit einem erneuerbaren Heizsystem anteilmässig beitragsberechtigt. Der Gesamtwärmebedarf für Heizung und Brauchwarmwasser muss bei einer Nennleistung bis 100 kW zu 100 Prozent, bei einer Nennleistung ab 100 kW zu mindestens 90 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden (Art. 46 BEV)

Bei der Bemessung der Förderbeiträge wird maximal 50 Watt installierte Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche pro Heizsystem berücksichtigt. Grundlage ist die Energiebezugsfläche vor der Sanierung (Art. 46 BEV).

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden (Art. 46 BEV).

Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind (Art. 50 BEV).

Der Kanton Graubünden kann für monovalente Wärmepumpenanlagen und bei bivalenten Anlagen in der Summe bis maximal 300'000 Franken gewähren (Art. 53 BEV). Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 BEG).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt drei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens zwei Jahre (Art. 28 BEG).

Die zugesicherten Fördergelder sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, können die Beiträge an das Vorhaben gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden (Art. 29 BEG).

BEDINGUNGEN

Beitragsberechtigt sind Wärmepumpenanlagen für bestehende Bauten. Der Ersatz einer Wärmepumpenanlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt. Die Wärmepumpe wird von einem Elektromotor angetrieben. Ab 70 kW Nennleistung ist eine fachgerechte Wärme- und Strommessung einzubauen. Bei bivalenten Anlagen ist eine Wärmemessung pro Technologie und bei Wärmepumpen zusätzlich eine Strommessung einzusetzen.

Das Wärmepumpen-System Modul (WPSM) wird angewendet, sofern dies für die entsprechende Nennleistung möglich ist. Falls kein WPSM möglich ist, verfügt die Anlage über ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (www.fws.ch) und die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz liegt unterschrieben vor.

ANFORDERUNGEN FÜR LUFT-WASSER- WÄRMEPUMPENHEIZUNGEN

Für Luft-Wasser-Wärmepumpen können finanzielle Beiträge ausgerichtet werden, wenn die Anlagen an einem Standort mit einer Jahresmitteltemperatur von mehr als 7.3°C realisiert werden. (Art. 47 BEV). Für die Jahresmitteltemperatur sind die Meteodaten der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt, Tnorm9120, massgeblich. Die Daten sind grafisch aufbereitet und unter www.energie.gr.ch abrufbar.

Die zusätzliche Anforderung betreffend Jahresmitteltemperatur am Standort gilt nicht für bivalent betriebene Luft-Wasser-Wärmepumpen. Diese haben eine hohe Effizienz aufzuweisen. Es ist ein COP grösser gleich 3.1 bei A2/W35 nachzuweisen.

Beitragsbemessung für Luft-Wasser- Wärmepumpenheizungen ab 70kW

(70kW beim Betriebspunkt A-7/W34 nach EN14825)

Ab 70 kW thermischer Nennleistung	Leistungsbeitrag	CHF	400.-/kW
Maximalbeitrag*		CHF	300'000

(*bei bivalenten Anlagen in der Summe der Förderbeiträge)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN (SOLE-WASSER-, WASSER-WASSER-WÄRMEPUMPEN): ENERGIEGESETZ DES BUNDES (ENG) UND ENERGIEVERORDNUNG (ENV) DES BUNDES

Für Sole-Wasser, Wasser-Wasser-Wärmepumpen ab 70 kW Nennleistung gelten die Förderbedingungen gemäss Art. 54a der Energieverordnung des Bundes (EnV; SR 730.01 und Anhang). Der Vollzug erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen analog dem Gebäudeprogramm/kantonales Förderprogramm (Art. 50a Abs. 2 des Energiegesetzes des Bundes [EnG; SR 730.0] und Art. 54d EnV). Insbesondere Art. 27 BEG (bzw. Art. 54b EnV; Maximalbeitrag), Art. 28 BEG (Regeln bzgl. Baubeginn) und Art. 29 BEG (Beitragskürzung) gelten somit auch in diesem Verfahren.

BEDINGUNGEN

Beitragsberechtigt sind Wärmepumpenanlagen für bestehende Bauten. Der Ersatz einer Wärmepumpenanlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt. Die Wärmepumpe wird von einem Elektromotor angetrieben. Es ist eine fachgerechte Wärme- und Strommessung einzubauen. Bei bivalenten Anlagen ist eine Wärmemessung pro Technologie und bei Wärmepumpen zusätzlich eine Strommessung einzusetzen.

ANFORDERUNGEN

Bei Sole-Wasser-Wärmepumpenanlagen verfügt die Erdwärmesonden-Bohrfirma zwecks Qualitätssicherung über das entsprechende Gütesiegel (www.fws.ch).

Beitragsbemessung für Sole-Wasser-, Wasser-Wasser-Wärmepumpenheizungen ab 70kW

Ab 70 kW thermischer Nennleistung	Leistungsbeitrag	CHF	1'400.--/kW
Maximalbeitrag*		CHF	300'000

(*bei bivalenten Anlagen in der Summe der Förderbeiträge)

Bei diesen staatlichen Mitteln handelt es sich um Subventionen (Staatsbeitrag), die gemäss Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) nicht steuerbar sind, sie können aber beim Empfänger zu Vorsteuerabzugskürzungen führen.